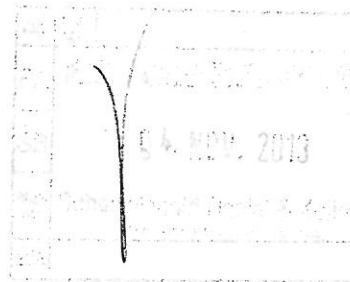


Landgericht Berlin, ZK 50, 10174 Berlin



10179 Berlin, Littenstraße 12-17
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9023-2223
www.berlin.de/lg
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 50 S 49/13
Fahrverbindungen:
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)
Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Littenstraße 14 || Bei Terminen bitte die
Zeitverzögerung durch Sicherheitskontrollen beachten.

Erstellt am: 29.10.2013

Geschäftszeichen
50 S 49/13

Ihr Zeichen
3166-13

Bearbeiter/in

Tel.
2582

Fax
2223

Datum
29.10.2013

Sehr geehrter Herr

in der Sache

J. Bitskin GmbH

beabsichtigt die Kammer, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Mitte vom 16. Mai 2013 gem. § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Die Kammer ist einstimmig der Auffassung, dass die Berufung auf der Grundlage des gem. § 529 i. V. m. § 531 ZPO in der Berufungsinstanz noch zu berücksichtigenden Vorbringens der Parteien offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern und auch eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

1.

Das Amtsgericht hat den Beklagten zu Recht im Wege des Zwischenurteils gem. § 304 Abs. 1 ZPO dem Grunde nach verpflichtet, der Klägerin die vereinbarte Vergütung aus dem Vertrag vom 5. Juni 2012 abzüglich der ersparten Aufwendungen zu zahlen.

a. Wirksamer Vertragsschluss:

Zutreffend stellt das Amtsgericht fest, dass der zwischen der Klägerin und dem Beklagten am 5. Juni 2012 geschlossene Formularvertrag wirksam mit einer Laufzeit von 48 Monaten zustande gekommen ist.

Mit dem Amtsgericht und der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist zunächst davon auszugehen, dass es sich bei dem von der Klägerin vertriebenen „Internet-System-Vertrag“ um einen Werkvertrag handelt (vgl. zur rechtlichen Einordnung BGH, Urteil vom 27. Januar 2011, VII ZR 133/10, zitiert bei juris; BGH, Urteil vom 24. März 2011, VII ZR 164/10, tz. 10, zitiert nach juris).

Der befristet geschlossene Vertrag ist auch wirksam zustande gekommen. Es mag sein, dass für die Klägerin die Laufzeit des Vertrages ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des Vertrages darstellt. Denn jedenfalls ist über dieses Tatbestandsmerkmal eine Willenseinigung zustande gekommen. Der Vertrag setzt eine Willenseinigung voraus. Ein gültiger Vertrag liegt nur vor, wenn sich die Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*) geeinigt haben (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 71. Aufl., Einf vor § 145 Rdn. 3). Unschädlich ist dagegen, wenn Nebenbestimmungen fehlen, die üblich aber kein notwendiger Inhalt des Rechtsgeschäfts sind (*naturalia negotii*) (vgl. Palandt/Ellenberger, a. a. O., Überbl v § 104 Rdn. 3; auch im Folgenden). Fehlt es an einer Einigung über im Einzelfall gewollte, an sich aber nicht notwendige Bestandteile (*accidentalia negotii*), ist in der Regel ein Tatbestandsmangel anzunehmen und das Rechtsgeschäft ist nicht zustande gekommen (vgl. hierzu auch unter b.).

In dem streitgegenständlichen Formularvertrag ist der wesentliche Inhalt des Vertrages bestimmt. Danach sollte die Klägerin für den Beklagten einen Internetauftritt erstellen und während der vereinbarten Laufzeit von 48 Monaten zur Nutzung zur Verfügung stellen. Als Entgelt sollte der Beklagte neben einer einmaligen Einrichtungsgebühr von 399,00 € monatlich 166,60 € für 48 Monate entrichten. Dass genauere Angaben zum Umfang des als New Media Effekt bezeichneten Internetauftritts fehlen, steht der Wirksamkeit des Vertrages nicht entgegen, da dies nicht „wesentlicher“ Vertragspunkt ist und ggf. durch (ergänzende) Auslegung des Vertrages hätte bestimmt werden können (vgl. hierzu auch Landgericht Berlin, Urteil vom 26. September 2013, 57 S 283/12). Hiernach kommt es auch nicht weiter darauf an, dass dem Beklagten die als Anlage zur Klageschrift beigefügte Leistungsbeschreibung erst nach Abschluss des Präsentationstermins per Post zugegangen ist.

Der Vertrag zwischen den Parteien ist auch nicht wegen seiner vereinbarten Laufzeit von 48 Monaten (ganz oder in Teilen) unwirksam. Insbesondere verstößt die streitgegenständliche Laufzeitregelung nicht gegen § 307 BGB. Da es sich bei dem Beklagten nicht um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, sondern um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt, ist die Vertragsklausel der Klägerin zunächst nur der Wirksamkeitskontrolle gemäß § 307 BGB unterworfen, § 310 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGB. Die Laufzeitenregelung stellt keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB dar. Verträge mit Unternehmern/Kaufleuten sind regelmäßig wirksam, wenn sie weit über 2 Jahre Bindung aufweisen (vgl. dazu nur Palandt/Grüneberg, 70 Aufl., § 307 Rdn. 91, 92, 132, 151, 166 jeweils mwN). So hat auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. März 2011 – VII ZR 164/10 – betreffend einen Vertrag über die Erstellung und Pflege einer Internetpräsenz keinerlei Veranlassung gesehen, die dort ebenfalls 48 Monate betragende Vertragsdauer eines ebensolchen Internetsystemvertrages zu beanstanden.

b. Dissens:

Soweit sich der Beklagte auf einen Dissens gem. § 154 Abs. 1 BGB beruft, kann dem nicht gefolgt werden. Gem. § 154 Abs. 1 BGB liegt ein Dissens vor, wenn sich die Parteien über den Inhalt des Vertrages noch nicht vollständig geeinigt haben und sie sich dieses Einigungsmangels bewusst sind (Palandt/Ellenberger, a. a. O., § 154 Rdn. 1). Über welchen Inhalt des Vertrages sich die Parteien noch nicht vollständig geeinigt haben, ist nicht ersichtlich. Einen noch offenen Punkt legt der Beklagte selbst nicht dar. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu 1 a. verwiesen.

c. Sittenwidrigkeit wegen Wuchers:

Der Vertrag ist auch nicht wegen Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB nichtig.

Die Sittenwidrigkeit liegt nicht darin begründet, dass die Klägerin im Vertrag nur die monatlichen Teilzahlungsbeträge angegeben hat. Daraus lässt sich nicht der Vorwurf erheben, dass der Vertrag unter Ausnutzung der Unerfahrenheit des Beklagten zustande gekommen ist. Denn von einem Unternehmer kann erwartet werden, dass er in der Lage ist, den monatlichen Teilzahlungsbetrag mit der Anzahl der Monate zu multiplizieren, für die der Vertrag geschlossen worden ist (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 2012, I-5 U 43/12, 5 U 43/12, tz. 19, zitiert nach juris).

Des Weiteren hat die Beklagte nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass der Vertrag wegen Wuchers nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig ist. Es fehlt bereits an der Darlegung eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung im Sinne von § 138 Abs. 2 BGB. Von einem wucherischen Geschäft könnte nur ausgegangen werden, wenn der Beklagte dargelegt hätte, dass er insgesamt einen Preis zu zahlen hat, der um 100 % oder mehr über dem Marktpreis liegt (Palandt/Ellenberger, BGB, 71. Aufl., § 138 Rdn. 67). Dass diese „Grenze des Doppelten“ hier annähernd erreicht ist, hat der Beklagte nicht hinreichend dargetan. Die bloße Behauptung, es läge ein Wuchergeschäft mit einem Gewinn vor, der von dem üblichen maximalen Rohgewinn der Branche eklatant nach oben abweicht, ist völlig pauschal und nicht weiter einlassungsfähig. Der Beklagte hätte insoweit im Einzelnen Angaben dazu machen müssen, dass und von wem vergleichbare Leistungen zu einem wesentlich geringeren Preis angeboten werden und warum deswegen der Preis für die angebotene Leistung gegenüber dem Marktpreis sittenwidrig überhöht sein soll (OLG Düsseldorf, a. a. O., tz. 21, zitiert nach juris).

Ebensowenig genügt die schlichte Behauptung, dass das Geschäft – insoweit bestritten – einen völlig marktüblichen Gewinnanteil von 70 % aufweise. Soweit der Beklagte behauptet, dass die Stundensätze in der Branche bei 26,00 € lägen, die Klägerin ausweislich ihrer Schlussrechnung für die Erstellung der Internetpräsentation jedoch lediglich Lohnkosten von 15,00 € abrechne, ist das Vorbringen des Beklagten auch selbstwidersprüchlich und damit unbeachtlich.

d. Anfechtbarkeit des Vertrages:

Weiterhin zutreffend ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass der Beklagte den Vertrag nicht wirksam angefochten hat. Die erklärte Anfechtung hat nicht zur Nichtigkeit des Vertrages nach § 142 Abs. 1 BGB geführt.

Eine arglistige Täuschung (§ 123 BGB) durch die Klägerin hat der Beklagte nicht dargelegt. Eine solche setzt das Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch positives Tun oder Unterlassen voraus (Palandt/Ellenberger, 71. Aufl., § 123 Rdn. 3; auch im Folgenden). Dabei muss sich die Täuschung durch Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen auf objektiv nachprüfbare Umstände beziehen. Die Täuschungshandlung kann in Angaben bestehen, die Tatsachen vorspiegeln, entstellen oder - bei Bestehen einer Aufklärungspflicht - verschweigen. Als Täuschungshandlung kommt aber auch jede andere Handlung in

Betracht, die geeignet ist, den entstandenen Irrtum hervorzurufen und hierdurch den Entschluss zur Abgabe einer Willenserklärung zu beeinflussen (vgl. BGH, 22. Februar 2005, X ZR 123/03, Rz. 11, zitiert nach juris).

Im Streitfall begründen die Behauptungen des Beklagten keine arglistige Täuschung wegen positiven Tuns.

Ohne Erfolg macht der Beklagte geltend, dass die Mitarbeiterin der Klägerin die Vertragsbeziehung als kostenfreies Tauschgeschäft im Rahmen einer Werbeaktion dargestellt habe. Dass der Beklagte insoweit einem Irrtum unterlegen war, ist bereits nicht feststellbar. Dass der Vertrag mit Kosten verbunden war und es sich damit gerade nicht um ein gänzlich kostenfreies Geschäft für den Beklagten handelte, war einem unbefangenen Leser auch bei bloß flüchtiger Durchsicht des Formulars erkennbar. Im Übrigen räumt der Beklagte selbst ein, dass er von anfallenden Kosten, wenn auch bloß für Service und Hosting, ausging.

Dass die Mitarbeiterin der Klägerin in dem Verkaufsgespräch falsche Angaben zu der tatsächlichen Höhe der anfallenden Kosten gemacht hat, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Zunächst behauptet der Beklagte selbst schon nicht, dass nach den Angaben der Klägerin die Erstellung der Website für ihn völlig kostenlos gewesen sei. Vielmehr hat die Mitarbeiterin der Klägerin nach den eigenen Angaben des Beklagten erklärt, dass er einen Anteil für Hosting der Präsentation und Serviceleistungen wie Aktualisierung zu bezahlen habe. Auch hat der Beklagte nicht dargelegt, dass die Abschlussvertreterin der Klägerin durch falsche Angaben einen Irrtum über die genaue Höhe der anfallenden Kosten erregt hat. So behauptet der Beklagte selbst schon nicht, dass die Mitarbeiterin der Klägerin im Rahmen des Verkaufsgesprächs Kosten für Service und Hosting in bestimmter Höhe dargestellt hat. Die bloße Behauptung des Beklagten, er sei gemäß der Darstellung der Abschlussvertreterin nur von Kosten für Service und Hosting der Seiten ausgegangen, die marktüblich bei umfassenden und hochwertigen Leistungen höchstens 100,00 € pro Jahr betragen, ist insoweit unerheblich. Entscheidend ist nicht, von welchen Kosten der Beklagte ausgegangen ist. Im Rahmen der Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung ist vielmehr erheblich, ob die Entschließungsfreiheit des Vertragspartners durch falsche Angaben beeinflusst wurde. Im Übrigen ist das Vorbringen des Beklagten auch völlig pauschal und für die Klägerin nicht weiter einlassungsfähig. Der Beklagte hat auch zu der von der Mitarbeiterin der Klägerin angeblich gefertigten tabellarischen Kostenaufstellung nichts näheres vorgetragen. Soweit der Beklagte hiernach nicht in rechtserheblicher Weise behauptet, dass die Klägerin ihn durch falsche Angaben über die genaue Höhe der anfallenden Kosten getäuscht hat, war die von dem Beklagten als Zeugin für den Inhalt des Vertragsgesprächs benannte Ehefrau nicht zu vernehmen. Eine Beweisaufnahme liefe auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinaus.

Von einer irreführenden Darstellung der Höhe der vereinbarten Vergütung in dem Vertragsformular kann keine Rede sein. Der Vertrag enthält auf Seite 1 unter Ziffer III) „Wiederkehrende Zahlungen, Bankverbindung“ neben der Angabe der Bankverbindung des Geschäftspartners die Angabe des monatlich zu zahlenden (Netto-)Betrages von 140,00 €. In der darauf folgenden Zeile wird eine Mehrwertsteuer von 19 % ausgewiesen. Im Anschluss wird ein Gesamtbetrag von 166,60 € angegeben. Die gemachten Angaben sind nicht geeignet, bei dem Vertragspartner eine Fehlvorstellung über die Höhe der tatsächlichen Kosten hervorzurufen. Dass es sich bei dem Gesamtbetrag von 166,60 € um den monatlichen (Brutto-)Betrag der geschuldeten Vergütung handelt, wird durch die Formulierung in der vorangegangenen Zeile hinreichend deutlich, in der es wörtlich heißt: „Betrag monatlich 140,00 €“. Zwar heißt es in der Zeile zuvor „Zahlungsmodalitäten jährlich im

Voraus". Dabei handelt es sich jedoch bloß um die Zahlungsmodalitäten. Dass es sich bei dem in der nachfolgenden Zeile benannten „Betrag monatlich 140,00 €“ um eine wiederkehrende Leistung handelt, wird auch durch die Überschrift hinreichend deutlich. Hinzu tritt, dass es in der darüber stehenden Zeile heißt, dass der Vertrag über 48 Monate läuft. Insoweit ist der vorliegende Fall nicht mit dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. Februar 2005 (X ZR 123/03) zugrundeliegenden Sachverhalt vergleichbar. Insbesondere konnte auch ein unaufmerksamer Leser allein aufgrund der Gestaltung des Formularvertrages nicht davon ausgehen, dass es sich bei dem auf der Vorderseite des Vertrages angegebenen Gesamtbetrag von 166,60 € um den jährlich geschuldeten Gesamtbetrag handelte.

Des Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass der Beklagte einem von der Klägerin hervorgerufenen Irrtum über die Vertragsmodalitäten unterlegen ist. Hierzu behauptet der Beklagte, dass ihm bei der Übergabe des Vertragsformulars zum Ende der Vertragspräsentation mitgeteilt worden sei, dass alle dort beinhalteten Vereinbarungen bereits erläutert worden seien. Welche genauen Angaben die Mitarbeiterin hinsichtlich welcher konkreten Vertragsmodalitäten gemacht hat, teilt der Beklagte jedoch nicht mit, so dass nichts dafür dargetan und auch sonst nichts dafür ersichtlich ist, dass die Mitarbeiterin der Beklagten falsche Angaben zu dem Inhalt des Vertrages gemacht hat. Auch aus der Behauptung des Beklagten, dass ihm ein Vertrag untergeschoben worden sei, der mit dem Inhalt der Präsentation und den dort zugesagten Vertragsmodalitäten nichts zu tun habe, lässt sich nicht entnehmen, in welcher Hinsicht die Klägerin den Vertragsinhalt falsch dargestellt hat. Weil das Vorbringen des Beklagten keine näheren Angaben dazu enthält, welche genauen Erklärungen die Mitarbeiterin der Beklagten im Rahmen des Verkaufsgesprächs abgegeben hat, kann zudem nicht festgestellt werden, dass die Beklagte „die fehlende Kündigungsmöglichkeit falsch dargestellt hat“ (vgl. Klageerwiderung des Beklagten vom 25. Januar 2013, Seite 7, Bl. 96 d. A.).

Ohne Erfolg wendet der Beklagte des Weiteren ein, dass ihm die Abschlussvertreterin der Klägerin suggeriert habe, dass es sich bei dem ihm unterbreiteten Angebot um eine besondere Gelegenheit handle. Die Täuschung durch Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen muss sich – wie ausgeführt – auf objektiv nachprüfbare Umstände beziehen; bloße subjektive Werturteile oder marktschreierische Anpreisungen begründen kein Anfechtungsrecht (Palandt/Ellenberger, BGB, 71. Aufl., § 123 Rdn. 3). Allein die Behauptung des Beklagten, dass es sich nach den Angaben der Mitarbeiterin der Klägerin bei dem Vertragsangebot um ein Werbeangebot handle, vermag mangels überprüfbaren Tatsachenkerns eine arglistige Täuschung nicht zu begründen. Soweit der Beklagte behauptet, dass ihm suggeriert worden sei, dass die Partnerschaft nicht auf einen finanziellen Gewinn ausgelegt sei, ist dies nicht ausreichend. Da der Beklagte nicht näher dargelegt, wie ihm entsprechendes suggeriert wurde, lässt sich für eine Täuschung durch die Klägerin nichts feststellen. Auch die Gegenüberstellung der Vertragsmodalitäten in einer tabellarischen Aufstellung, in der die verschiedenen Kosten für einen gewöhnlichen Kunden und ein privilegiertes Partnerunternehmen dargestellt werden, lässt eine Täuschung nicht erkennen. Dass die Klägerin das vorgerechnete Modell für einen gewöhnlichen Kunden nicht vertreibt, behauptet der Beklagte selbst schon nicht. Der bloße Verweis auf die sog. „Antiverkaufsmethode“ der Firma Euroweb vermag einen ordnungsgemäßen Sachvortrag nicht zu ersetzen. Die vermeintliche Kostenberechnung ist nicht zu den Akten gereicht.

Eine arglistige Täuschung durch Unterlassen hat der Beklagte von vornherein nicht dargelegt. Dass als Entgelt neben einer einmaligen Einrichtungsgebühr von 399,00 € monatlich 166,60 € für 48 Monate zu entrichten waren, konnte der Beklagte dem Vertragsformular entnehmen. Ohne Erfolg rügt der Beklagte auch, dass nicht darauf hingewiesen worden sei, dass die Seiten nach vier Jahren gelöscht werden und er weiterzubezahlen habe, wenn er weiterhin über die Seiten verfügen wolle. Der Vertrag weist bereits auf Seite 1 unter der Überschrift „Leistung“ darauf hin, dass die von der Klägerin zu erbringenden Dienstleistungen ihm nur zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ferner findet sich unter § 7 der auf der Rückseite des Vertrags abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten die Bestimmung, dass der Vertragspartner die Möglichkeit hat, den Internetauftritt mit allen Nutzungsrechten für die Höhe einer halben Jahresgebühr des Partnervertrages zu erwerben.

Darüber hinaus fehlt es an der Darlegung eines nach § 119 BGB beachtlichen Irrtums des Beklagten. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist ein Erklärungsirrtum gem. § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB nicht gegeben. Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn der äußere Erklärungstatbestand nicht dem Willen des Erklärenden entspricht (Palandt/Ellenberger, a. a. O., § 119 Rdn. 10). Daran fehlt es hier. Der Beklagte hat den schriftlichen Vertrag unterzeichnet und wollte dies auch. Davon, dass der Beklagte keinen Erklärungs- und damit keinen Geschäftswillen hatte, kann keine Rede sein. Des Weiteren ist ein erheblicher Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB nicht gegeben. Zu Recht hat das Amtsgericht angenommen, dass der Beklagte für sich nicht in Anspruch nehmen kann, sich über die rechtliche Bedeutung, die inhaltliche Tragweite seines Verhaltens nicht im klaren gewesen zu sein, wenn er den Vertrag ungelesen unterzeichnet hat. Dass sich der Beklagte infolge arglistiger Täuschung unrichtige Vorstellungen über den Inhalt des Vertrages gemacht hat, lässt sich nach dem zuvor Ausgeführten nicht feststellen.

e. Verletzung von Aufklärungspflichten:

Die Beklagte kann nicht nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB Befreiung von den Vertragspflichten gegenüber der Klägerin verlangen. Eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung ist nicht gegeben. Dass die Klägerin den Beklagten durch unrichtige bzw. irreführende Angaben bei Vertragsschluss getäuscht hat, ist nicht dargetan und auch sonst nicht erkennbar. Der Beklagte kann nach dem zuvor Ausgeführten auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass die Klägerin Aufklärungspflichten verletzt hat.

f. § 826 BGB:

Aus demselben Grund scheitert auch ein Anspruch aus § 826 BGB. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil verwiesen.

2. Dem Beklagten wird Gelegenheit gegeben, binnen dreier Wochen ab Zugang dieses Beschlusses Stellung zu nehmen. Dem Beklagten wird anheim gestellt, innerhalb der Frist die Rücknahme der Berufung zu erwägen. Im Falle einer Berufungsrücknahme würde sich die Gerichtsgebühr von vier Gebühren (KV-GKG Nr.

1220) auf zwei Gebühren (KV-GKG Nr. 1222) reduzieren.

Landgericht Berlin, Zivilkammer 50

Beglaubigt

Justizbeschäftigte